Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Regierungsratsbeschluss vom 28. März 2017

Verordnung über den Nachrichtendienst (NDV) und Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB): Ausführungsbestimmungen zum Nachrichtendienstgesetz; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens **P170111**

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Briefentwurf an den Nachrichtendienst des Bundes.

Begründung
Als Folge der Annahme des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz; NDG) werden die Verordnung über den Nachrichtendienst (NDV) und die Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB) angepasst. Die NDV präzisiert das NDG namentlich in den Bereichen der Zusammenarbeit des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) mit in- und ausländischen Stellen, die Informationsbeschaffung sowie den Datenschutz und die Archivierung. Mit der VIS-NDB werden der Betrieb, Inhalt und Nutzung der Informationssysteme des NDB sowie den Betrieb, Inhalt und Nutzung der Speichersysteme für Daten aus Beschaffungen im Ausland und Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen geregelt.

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT